

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 14. Juni 2002

47. Stück

469. Studienplan für das Diplomstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck

469. Studienplan für das Diplomstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck erlässt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG – BGBl. I Nr. 48/1997) in der letztgültigen Fassung den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“.

A Qualifikationsprofil

Das Studium „Katholische Religionspädagogik“ qualifiziert zu einem wissenschaftlich verantwortbaren Umgang mit Glaube und Religion in der kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Zugleich fördert es interdisziplinäre Kompetenz, welche die Wahrheitsfrage in den jeweiligen Wissenschaftsbetrieb einbringt.

Die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zeigt sich v.a.:

- in der aufmerksamen und sachgerechten Wahrnehmung und Wertung einschlägiger Fragen und Probleme;
- in der Fähigkeit, die verschiedenen Glaubensaussagen in ihrer Einheit zu sehen und diese Glaubenssicht und die kirchliche wie gesellschaftliche Praxis aufeinander zu beziehen, um damit eine theologische Hermeneutik der Wirklichkeit zu betreiben;
- in der Integration des theologischen Fachwissens in die eigene Persönlichkeit, was auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur regelmäßigen Weiterbildung beinhaltet;
- im eigenständigen Umgang mit den Lehrinhalten und der größtmöglichen Kreativität in der Synthese und im Umsetzen wissenschaftlicher Ergebnisse je nach Publikum und Situation;
- in der sachgerechten Handhabung von Quellen und Literatur.

Gemäß der gegenwärtigen Lage werden in Innsbruck vorwiegend Studierende ausgebildet, die ihren Einsatz im priesterlichen und anderen pastoralen Diensten, sei es in kirchlichen oder in schulischen Institutionen, finden. Die durch das Studium vermittelte Qualifikation zeigt sich hier v.a.:

- in der inhaltlichen Kompetenz, die das entsprechende Grundwissen der christlichen Tradition und eine methodische Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung und Vertiefung desselben bedeutet;
- in der geschärften Sensibilität für die Vielfalt kirchlicher Dienste und Ämter. Da die Sendung der Kirche in den pastoralen Dienst in der Gestalt des gemeinsamen und des Weihepriestertums erfolgt, bereitet das Studium durch wissenschaftliche Bildung auf den pastoralen Dienst vor;
- in der Erkenntnis der interkulturellen Ausfaltung des Glaubens. Gerade eine stark international geprägte Fakultät stellt einen Ort dar, an dem die echte katholische Einheit erlebt, reflektiert und eingeübt werden kann;
- in der spirituellen Haltung, die in der biblischen Tradition ihre Wurzeln hat, Christsein in katholischer Gestalt verantwortlich zu leben sucht und die für den kirchlichen Dienst nötige kommunikative Kompetenz entfaltet.

Angesichts zunehmender Globalisierung, der damit verbundenen Pluralität an religiösen und quasireligiösen Phänomenen, der „anything goes“-Mentalität und fundamentalistischer Tendenzen zeigt sich die wissenschaftliche Qualifikation im Umgang mit dem Phänomen Religion v.a.:

- in der Fähigkeit zu einer kritischen Reflexion alter und neuer religiöser Phänomene;
- in der Kompetenz, Kriterien zur Unterscheidung zwischen destruktiven und konstruktiven Spiritualitäten zu entwickeln, und in der Bereitschaft, den Standpunkt, von dem aus solche Kriterien diskutiert werden, kritisch zu hinterfragen;
- in der bewussten Anbindung unserer Theologie an die kirchliche Gemeinschaft und in einem klaren Bekenntnis zur katholischen Identität, zu der gerade die Werte der Religionsfreiheit, des Ökumenismus und des Dialogs der Religionen gehören.

Neben der Basiskompetenz im Umgang mit theologischem Wissen qualifiziert die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ besonders zu einer vertieften theologischen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenz im Hinblick auf gesellschaftliche und kirchliche Bildungsprozesse in Gegenwart und Zukunft. Als Diplomstudium befähigt sie außerdem zur Erteilung von Religionsunterricht an Pflichtschulen und Höheren Schulen.

B Studienplan

Präambel

Die theologischen Diplomstudien „Katholische Fachtheologie“ und „Katholische Religionspädagogik“ und das „Lehramtsstudium Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gehen in ihrer Konzeption von einem gemeinsamen Basisstudium (B) für alle drei Studienrichtungen aus, auf welches das jeweilige Vertiefungsstudium aufbaut. Das Basisstudium führt auf eine kompakte Art und Weise in alle theologischen Fächer ein, weist den notwendigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern auf und garantiert eine verantwortbare Grundkompetenz für alle Studierenden. Das Vertiefungsstudium bezieht die theologischen und philosophischen Grundfächer ein und legt durch ein wählbares Modulsystem den Schwerpunkt auf ein flexibles, den etwaigen Anforderungen der zukünftigen Berufsmöglichkeiten angepasstes Studium.

§ 1 Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Das Diplomstudium der „Katholischen Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von sechs und vier Semestern.
- (2) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 170 Semesterstunden / 300 ECTS-Punkte in folgender Aufteilung:

a) erster Studienabschnitt	101 SStd / 143 ECTS-Punkte
b) zweiter Studienabschnitt	52 SStd / 110 ECTS-Punkte
c) freie Wahlfächer	17 SStd / 17 ECTS-Punkte
d) Diplomarbeit	30 ECTS-Punkte
- (3) Jeder Studienabschnitt wird mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Pflichtfächer sind: Geschichte der Philosophie, Ethik, Philosophische Anthropologie, Metaphysik, Philosophische Gotteslehre, Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament, Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament, Bibeltheologie, Religionswissenschaft und Theologie der Religionen, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Ökumenische Theologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik, Allgemeinpädagogik und Fachdidaktik.
Mit Ausnahme der Studieneingangsphase sind die Fächer des Basisstudiums (B) und die Fachdidaktik durch Fachprüfungen zu absolvieren. Alle anderen Fächer – mit Ausnahme des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung – sind in der Regel durch Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (2) Die freien Wahlfächer sind keinem Studienabschnitt zugeordnet. Sie sind aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten zu wählen (§ 7 Abs 6 UniStG). Ihre Absolvierung ist bei der Anmeldung zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung durch Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse zu belegen.

§ 3 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst 101 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.
(2) Während des ersten Abschnittes sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungs- form
--	------	------	---------	-------------------

a) Fakultät

Studieneingangsphase	10	15	VO/KS/ SK/PS	
Philosophische Propädeutik (B)	2			LV
Credo: Einführung in den Glauben der Kirche (B)	2			LV
Gottesdienst: Gipfel und Quelle christlichen Lebens - und der Theologie (B)	2			LV
Die Heilige Schrift als Grunddokument christlicher Theologie (B)	2			LV
Die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B)	1			LV
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (B)	1			LV

b) Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese AT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese AT II	2	2	VO/KS	
Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese NT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese NT II	2	2	VO/KS	

Bibeltheologie (B)	6	6		FP
Bibeltheologie AT	3	3	VO/KS	
Bibeltheologie NT	3	3	VO/KS	
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen (B)	2	2		FP
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen	2	2	VO/KS	
Fundamentaltheologie (B)	3	3		FP
Fundamentaltheologie: Grundkurs I	1	1	VO/KS	
Fundamentaltheologie: Grundkurs II	2	2	VO/KS	

c) Institut für Christliche Philosophie

Philosophische Ethik (B)	2	2		FP
Philosophische Ethik: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Philosophische Anthropologie (B)	2	2		FP
Philosophische Anthropologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Geschichte der Philosophie (B)	3	3		FP
Geschichte der Philosophie: Grundkurs	3	3	VO/KS	
Metaphysik (B)	2	2		FP
Metaphysik: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Philosophische Gotteslehre (B)	2	2		FP
Philosophische Gotteslehre: Grundkurs	2	2	VO/KS	

d) Institut für Historische Theologie

Kirchengeschichte Grundkurs (B)	4	4		FP
Kirchengeschichte: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Kirchengeschichte: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre (B)	4	4		FP
Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
Ökumenische Theologie (B)	1	1		FP
Ökumenische Theologie: Grundkurs	1	1	VO/KS	

e) Institut für Praktische Theologie

Kirchenrecht (B)	2	2		FP
Kirchenrecht: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Pastoraltheologie (B)	2	2		FP
Pastoraltheologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Katechetik und Religionspädagogik (B)	4	4		FP
Katechetik und Religionspädagogik I	2	2	VO/KS	
Katechetik und Religionspädagogik II	2	2	VO/KS	

f) Institut für Systematische Theologie

Christliche Gesellschaftslehre (B) Christliche Gesellschaftslehre: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Dogmatik (B) Dogmatik: Grundkurs I Dogmatik: Grundkurs II Dogmatik: Grundkurs III	6 2 2 2	6 2 2 2	VO/KS VO/KS VO/KS	FP
Moraltheologie (B) Moraltheologie: Grundkurs I Moraltheologie: Grundkurs II	3 2 1	3 2 1	VO/KS VO/KS	FP

g) Allgemeinpädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung I

Allgemeinpädagogik Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Allgemeinpädagogik	6 6	6 6	VO/KS/ SE/SK	LV/IM
Fachdidaktik Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Fachdidaktik	7 7	14 14	VO/KS/ SE/SK	FP
Schulpraktikum	(6)	6	PK	IM

h) Fakultät

Fakultätsmodul (vgl. § 7) Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Sakramententheologie interdisziplinär	6 6	18 18	VO/SE/ SK	LV/IM
oder Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Kirche im ökumenischen und interreligiösen Dialog	6	18	VO/SE/ SK	LV/IM

i) Fakultät und Institute

2 Wahlfachmodule (vgl. § 7) Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem zu (Wahlfach-) Modulen gebündelten Angebot I	12 6	24 12	VO/SE/ SK	LV/IM
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem zu (Wahlfach-) Modulen gebündelten Angebot II	6	12	VO/SE/ SK	LV/IM

§ 4 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 52 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Während des zweiten Abschnittes sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungs- form
--	------	------	---------	-------------------

a) Institute

<i>Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie</i> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	 VO/SE	 LV/IM
<i>Christliche Philosophie</i> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	 VO/SE	 LV/IM
<i>Historische Theologie</i> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	 VO/SE	 LV/IM
<i>Praktische Theologie</i> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	 VO/SE	 LV/IM
<i>Systematische Theologie</i> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	 VO/SE	 LV/IM

b) Propädeutikum

Historisch-theologisches Propädeutikum	1	1	PS	IM
--	---	---	----	----

c) Fakultät und Institute

<i>Diplomarbeitsmodul (vgl. § 7)</i> Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Angebot für die DiplomandInnen	5 5	15 15	 PS/VO/ KS/SE/ SK/FO	 LV/IM
--	---------------	-----------------	-------------------------------	-----------

d) Allgemeinpädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung II

<i>Allgemeinpädagogik</i> Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Allgemeinpädagogik	4 4	4 4	 VO/KS/ SE/SK	 LV/IM
<i>Fachdidaktik</i> Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Fachdidaktik	12 12	24 24	 VO/KS/ SE/SK	 LV/IM
<i>Schulpraktikum</i>	(6)	6	PK	IM

§ 5 Empfehlungen und Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Da für eine theologische Ausbildung der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen in Schrift und Tradition entscheidend und für alle Fächer von grundlegender Bedeutung ist, wird auch jenen Studierenden, die nicht durch das Gesetz (UBVO) hierzu verpflichtet werden, dringend geraten, sich im Rahmen der „freien Wahlfächer“ entsprechende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anzueignen. In unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität stellt angemessene Kenntnis dieser Sprachen in den Fächern der systematischen, historischen und biblischen Theologie die Grundlage für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen dar. Es wird daher empfohlen, sich schon vor der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen die entsprechenden Kenntnisse anzueignen. Im Besonderen trifft dies zu in folgenden Fällen:
 - Bibelhebräisch, Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Grundlage für die Teilnahme an fachexegetischen AT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich AT;
 - Bibelhebräisch ist Grundlage für die Teilnahme an AT-Lektüre;
 - Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Grundlage für die Teilnahme an fachexegetischen NT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich NT;
 - Griechisch ist Grundlage für die Teilnahme an NT-Lektüre.
- (2) Die Studienkommission weist auch ausdrücklich auf die von der Fakultät angebotenen theologischen Module zur Absolvierung freier Wahlfächer hin; deren gezielte Auswahl ermöglicht eine Zusatzqualifikation, die im Diplomprüfungszeugnis vermerkt werden kann.

§ 6 Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden und Inhalte des Faches mit der Aufgabe, auf die grundsätzlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 - a) Proseminare (PS) sind Vorstufen von Seminaren. In ihnen werden Grundkenntnisse vermittelt und die Studierenden zur Diskussion und schriftlichen Stellungnahme angehalten.
 - b) Seminare (SE) führen in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Die Studierenden werden zum Lernen durch eigenständiges Forschen, zum Studium von Forschungsergebnissen und -methoden und zu Kommunikation und Kooperation angehalten. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer bei Seminaren beträgt 16 Studierende.
 - c) Kooperative Seminare (SK) sind Seminare, die in den wissenschaftlichen Diskurs unter der Perspektive von mindestens zwei unterschiedlichen Fächern und unter der Leitung von zwei Lehrenden aus verschiedenen Fächern einführen. Die Teilungsziffer bei kooperativen Seminaren beträgt 8 Studierende pro Lehrende/n.
 - d) Übungen (UE) dienen zur Wiederholung und Vertiefung von Fachfragen.
 - e) Praktika (PK) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.

- f) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, für welche die Studierenden den Lehrstoff überwiegend selbständig vorzubereiten haben, damit die Lehrveranstaltung durch vertiefte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Thematik und durch die stärkere Beachtung der handelnden Personen und Prozesse im Kurs ein vertieftes Sachverständnis ermöglicht. Die Verbindung von Präsenz und virtuellen Studienteilen ist möglich. Die Teilungsziffer bei Kursen beträgt 18 Studierende.
- g) Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen und der Einübung in die Methoden der Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen. Die Teilungsziffer bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.
- h) Exkursionen (EX) dienen der Vernetzung von Wissen und konkreter Anschauung vor Ort.

§ 7 Organisation von Lehrveranstaltungen

- (1) Ein Modul besteht aus thematisch aufeinander bezogenen und inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SStD (Ausnahme Diplomarbeitsmodul im Ausmaß von 5 SStD). Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Regel in zwei bis vier Semestern angeboten. Neben den Fakultätsmodulen im ersten Studienabschnitt, den Diplomarbeitsmodulen und den Vertiefungsmodulen für die Pflichtfächer im zweiten Studienabschnitt gibt es auch Module im Bereich der Wahl- und der freien Wahlfächer.
- (2) Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit h (Fakultätsmodule) erfolgen durch den Studiendekan auf Vorschlag der Studienkommission. Die Lehrveranstaltungen zu den Fakultätsmodulen werden laufend angeboten. Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit i (Wahlfachmodule) und § 4 Abs 2 lit a (Vertiefungsmodule) erfolgen durch den Studiendekan nach Beratung der zuständigen Institutskonferenz und auf Vorschlag des zuständigen Institutsvorstands.
- (3) Die Vertiefungsmodule im Bereich der Pflichtfächer im zweiten Studienabschnitt gemäß § 4 Abs 2 lit a können von jedem Institut aus den Pflichtlehrveranstaltungen, die in der Studienrichtung „Katholische Fachtheologie“ in der Vertiefung angeboten werden, zusammengestellt werden. Darüber hinaus kann jedes Institut ein spezielles Vertiefungsmodul für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ entwickeln. Für den Bereich der Wahlfächer (Wahlfachmodule gemäß § 3 Abs 2 lit i) regelt der Studiendekan die Zahl der von den Instituten angebotenen Module; beim Angebot ist auf die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller theologischen Fächer und eindeutige Bezeichnung des Moduls zu achten.
- (4) Durch das Modulsystem kommt es zu einer höheren Flexibilität im Studium. Diese bringt eine Förderung spezieller Studieninteressen mit sich; darüber hinaus ermöglicht die gezielte Auswahl von Modulen eine Zusatzqualifikation, die auf Antrag der Studierenden im Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen ist. Für die damit verbundenen konzeptuellen Studienanforderungen stehen für die Studierenden die durch den Studiendekan bestellten ModulkoordinatorInnen zur Verfügung.
- (5) Modulkoordinator/in im Diplomarbeitsmodul (§ 4 Abs 2 lit c) ist der /die Diplomarbeitbetreuer/in.
- (6) Unbeschadet des Modulangebots können Institute nach Bedarf auch einzelne nicht zu den Modulen gebündelte Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

- (1) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen ist in Seminaren, Kooperativen Seminaren, Kursen und Forschungsseminaren die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschränkt. (§ 6 Abs 2 lit b, c, f, g).
- (2) Wird die jeweilige Teilungsziffer überschritten, so sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes;
 - b) in der Reihenfolge des Datums der bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach;
 - c) in der Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

C Prüfungsordnung

Arten der Prüfungen

§ 9 Diplomprüfungen

- (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 10 Fachprüfungen

Fachprüfungen (FP) dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach (§ 4 Z 27 UniStG). Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die Stundenzahl Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht.

§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Z 26 UniStG).
- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungsprüfungen nach Maßgabe des Studienplanes
 1. auf Grund einzelner Prüfungsakte am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung)
 2. oder auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).
- (3) Kurse, Übungen, Proseminare, Seminare, Kooperative Seminare, Forschungsseminare, Exkursionen und Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IM).

Erste Diplomprüfung

§ 12 Art und Durchführung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) und Fachprüfungen (FP) der im Studienplan für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.
- (2) Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen kann vom Studierenden/von der Studierenden bei der Anmeldung selbst bestimmt werden. Bei den biblischen Fächern muss die Bibeltheologie als letzte Fachprüfung absolviert werden.
- (3) Die Fachdidaktik und die Fächer des Basisstudiums (B) (ausgenommen die Studieneingangsphase) werden mit Fachprüfungen abgeschlossen. Diese sind:
 - Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament
 - Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament
 - Bibeltheologie
 - Religionswissenschaft und Theologie der Religionen
 - Fundamentaltheologie
 - Philosophische Ethik
 - Philosophische Anthropologie
 - Geschichte der Philosophie
 - Metaphysik
 - Philosophische Gotteslehre
 - Kirchengeschichte
 - Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre
 - Ökumenische Theologie
 - Kirchenrecht
 - Pastoraltheologie
 - Katechetik und Religionspädagogik
 - Christliche Gesellschaftslehre
 - Dogmatik
 - Moraltheologie
- (4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

Zweite Diplomprüfung

§ 13 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus einem der in § 2 Abs 1 aufgezählten Fächer. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen.
- (3) Für die Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 14 Art und Durchführung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums.
- (2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 4 Abs 2 lit a – lit d genannten Fächer;
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus den freien Wahlfächern;
 - d) die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (3) Der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus:
 - a) Prüfung aus dem Diplomarbeitsmodul;
 - b) Präsentation der Diplomarbeit. Diese ist Teil der Prüfung aus dem Diplomarbeitsmodul und ist in die Beurteilung einzubeziehen. Mit Zustimmung des/der Studierenden und des Studiendekans kann die Präsentation in einem sinnvollen zeitlichen Abstand zur kommissionellen Prüfung stattfinden;
 - c) Prüfung aus einem Modul aus den nachfolgenden Fächerbereichen, mit Ausnahme des Fächerbereiches, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde:
Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie
Christliche Philosophie
Historische Theologie
Praktische Theologie
Systematische Theologie
Fachdidaktik
- (4) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

§ 15 Prüfungen aus den freien Wahlfächern

Die Studierenden sind verpflichtet, über die im Studienplan vorgeschriebenen freien Wahlfächer Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

§ 16 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der „Katholischen Religionspädagogik“ wird der akademische Grad „Magistra der Theologie“ bzw. „Magister der Theologie“, lateinisch „Magistra theologiae“ bzw. „Magister theologiae“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“, verliehen.

§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/03.
- (2) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind – sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind – auf Antrag des/der Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

O. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

Vorsitzender der Theologischen Studienkommissionen
